

Begründung für Einführung einer Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht für Freigängerkatzen in Münster

Katzen sind domestizierte Haustiere, für die der Mensch die Verantwortung trägt. Herrenlose, frei lebende Katzen (in aller Regel verwilderte Hauskatzen) stammen letztendlich alle von Katzen ab, die sich in der Obhut des Menschen befunden haben und deren Fortpflanzung nicht kontrolliert wurde.

Die Katze ist zu einem beliebten Heimtier geworden und hat lange dem Hund den Rang abgelaufen. Sie ist leicht zu beschaffen. In aller Regel werden sie unentgeltlich verschenkt. Bei der Abgabe des Katzennachwuchses wird sehr oft nicht auf Zuverlässigkeit des künftigen Katzenhalters Wert gelegt. Die Jungtiere müssen zügig aus dem Haus weil der nächste Wurf bereits ansteht. Für die Welpen, für die kein Abnehmer gefunden wurde oder man sich erst gar nicht um eine Vermittlung bemüht hat, werden auf die Straße gesetzt. Haben sie Glück, werden sie Tierheimen überantwortet. Anderenfalls gehen sie den Weg, der letztendlich in die Verelendung und zum frühen Tod führt.

Unkastrierte Katzen können sich zwei bis dreimal im Jahr fortpflanzen. Die Anzahl Jungen pro Wurf liegt ungefähr zwischen drei bis fünf Welpen. Das Schicksal dieser Tiere ist ungewiss. Wenn diese Tiere nicht an einer Futterstelle versorgt werden, gehen diese Tiere in aller Regel wegen Unterversorgung und Krankheiten leidvoll ein.

Die zum Teil große Anzahl frei lebender Katzen stellt die Kommunen und auch die Tierschutzvereine vor große Probleme. Die Kommunen sind zum Tierschutz und zur Gefahrenabwehr verpflichtet. Das unkontrollierte Anwachsen der Populationen kann zu Gefahren im Straßenverkehr führen.

Das von einigen Kommunen verhängte Fütterungsverbot schafft keine wirksame und ethisch vertretbare Abhilfe bei dem Problem der frei lebenden und zum Teil verwilderten Hauskatzen. Die betroffenen frei lebenden Katzen sind nicht im Stande, sich und ihren Nachwuchs dauerhaft selbst zu ernähren. Frei lebende Katzen, die nicht länger an betreuten Futterstellen versorgt werden, werden sich auf weitere Teile des Stadtgebietes ausbreiten und vermehrt auch auf privaten Grundstücken nach Nahrung suchen. Ein Großteil dieser Katzen wird jedoch vor allem im Winter einen qualvollen Hungertod sterben. Diese Katzen ihrem Schicksal zu überlassen, ist kein verantwortungsvoller und ethisch vertretbarer Umgang mit dem Problem freilebender Katzen. Vielmehr ist es sinnvoll, eine gezielte Anfütterung der Katzen zum Zweck des Einfangens und der anschließenden Kastration durchzuführen. Da diese verwilderten Katzen nicht über einen längeren Zeitraum aus Tierschutzgründen keine Aufnahme im Tierheim finden können, werden sie nach erfolgter Operation an den Fangort zurückgebracht.

Seit Anfang der 1980er Jahre ist ein Schwerpunkt unserer Tierschutzarbeit die Populationen von verwilderten Katzen in den Griff zu bekommen. Wir können natürlich erst dann reagieren, wenn wir aus der Bevölkerung Hinweise über vorhandene Katzenpopulationen erhalten. So kastrieren und wildern wir jährlich 100 bis 150 Katzen wieder aus. Die Kosten, die für diese Kastrationsaktionen aufzuwenden sind, sind ebenfalls erheblich.

Rund 500 sozialisierte Katzen werden jährlich in unserem Tierheim betreut. Die überwiegende Anzahl sind Fundkatzen, die in aller Regel unkastriert eingeliefert werden. Von Beginn der Sommermonate bis unterdessen weit in den Winter werden uns vermehrt

Jungkatzen gebracht.

Die mit der Aufnahme und Betreuung bis zur Vermittlung der **Fundkatzen** verbundenen Kosten sind letztendlich von den Kommunen zu tragen. Allein wegen der knappen Kassen muss es für jede Kommune Ziel sein, die Katzenschwemme einzudämmen. Das Ziel ist nur über eine Einführung der Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht zu erreichen.

Die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Katzen ist ein Thema, das den Tierschützern im gesamten Bundesgebiet seit vielen Jahren auf den Nägeln brennt. Zum einen stoßen die Tierheime mit der Aufnahme der hohen Anzahl von Katzen an ihre Grenzen. Damit einhergehend erschwert sich auch deren Vermittlung. Die Verweildauer der Katzen in den Tierheimen erhöht sich damit dramatisch. So auch in unserem Tierheim. Um den gewachsenen Anforderungen gerecht werden zu können, haben wir im September 2014 unsere Aufnahmekapazität für Katzen um 50 Plätze erhöht.

Im gesamten Bundesgebiet hat unterdessen eine ansehnliche Anzahl von Städten und Kommunen eine ordnungsbehördliche Verordnung für die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen erlassen.

Allerdings dürfen die Landwirte von dieser Pflicht nicht ausgenommen werden. Denn gerade im ländlichen Bereich ist die unkontrollierte Vermehrung von Katzen am größten und damit einhergehend ihre Verelendung. Und Münster ist umgeben von landwirtschaftlichen Betrieben.

In unserem Tierheim ist es seit vielen Jahren gängige Praxis, dass alle Katzen ab einem Alter von 6 Monaten grundsätzlich nur kastriert und mit einem Mikrochip gekennzeichnet vermittelt werden. Unsere Abgabeverträge sehen für den Übernehmer eine Kastrationspflicht für bei Abgabe noch nicht kastriationsfähiger Katzen vor. Bei Nichteinhalten der Verpflichtung hat der Verein das Recht der fristlosen Kündigung des Vertrages.

Sollte der Rat der Stadt Münster beschließen - was sehr zu begrüßen wäre - eine Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen in Münster einzuführen, so sollte die Registrierpflicht in einem zentralen Haustierregister mit aufgenommen werden. Die Registrierung im Zentralen Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes oder bei Tasso z.B. ist kostenlos. Ohne Registrierung ist die Kennzeichnung sinnlos.

Die Einführung einer Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht steht nicht nur im Einklang mit dem Tierschutzgesetz, sie verwirklicht auch das in Art. 20 a GG verankerte Gebot zum effektiveren Tierschutz. Die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht wird von namhaften Verbänden wie dem Deutschen Tierschutzbund aber auch von der Bundestierärztekammer unterstützt.